

Antrag auf Beurlaubung zum

Wintersemester _____

Sommersemester _____

Studierenden- und Prüfungsverwaltung
Geb. 21.02, Universitätsstr. 1
40225 Düsseldorf

**Frist für die Antragsabgabe
(Ausschlussfrist!!!):**

Wintersemester: 31.03.

Sommersemester: 30.09.

Matrikelnummer									
Familienname									
Vorname									

Ich beantrage eine Beurlaubung gemäß § 9 der Einschreibungsordnung aus dem folgenden Grund und lege sämtliche geforderten Nachweise bei (bitte ankreuzen):

- Ableistung eines freiwilligen Dienstes (BFD/FÖJ/FSJ) (Bestätigung über den Dienst)
- Krankheit, i. d. R. höchstens für die Dauer von zwei Semestern (siehe Seite 2 und 3)
- Pflege und Versorgung von Verwandten (siehe Seite 4)
- Ableistung eines Praktikums von mindestens 6 Wochen Dauer, das wesentlich zum Studienerfolg beitragen soll oder der späteren Promotion dient, höchstens für die Dauer von zwei Semestern (Praktikumsvertrag und Stellungnahme des Fachbereichs)
- Auslandsstudium, höchstens für die Dauer von zwei Semestern (Bescheinigung der entsprechenden Universität im Ausland)
- Kindererziehung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Kopie der Geburtsurkunde sowie aktuelle Meldebescheinigung des Kindes und des Antragstellers)
- Schwangerschaft (Kopie Mutterpass)
- Ausüben eines hochschulpolitischen Amtes (AStA-Vorstand, AStA-Referent*innen, SP-Vorsitz), höchstens für die Dauer von zwei Semestern (Bestätigung über die Amtsausübung)
- Gründung eines Unternehmens (Nachweis)
- Sonstige wichtige Gründe (z.B. Spitzensportler*innen: Olympiateilnahme oder bei Meisterschaften auf Landes- Bundes- oder internationaler Ebene)

Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters. Die Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig, ausgenommen sind Master- oder Promotionsstudiengänge. Bei Krankheit und Auslandsstudium reduziert sich der Sozialbeitrag. Die Höhe des reduzierten Sozialbeitrags finden Sie unter: <https://www.hhu.de/studium/bewerbung-und-einschreibung/rueckmeldung-beurlaubung-und-exmatrikulation/beurlaubung>

Hinweis zur Erbringung von Studienleistungen

Gemäß § 48 Abs. 5 Satz 3 Hochschulgesetz NRW – HG sind beurlaubte Studierende nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Eine Ausnahme besteht ferner auch für Studierende, die aufgrund von Pflege und Versorgung von Verwandten oder aufgrund von Kindererziehung beurlaubt worden sind. Die Beurlaubung entbindet Sie im Falle eines Rücktritts von einer Prüfung nicht von der Mitteilungspflicht gegenüber der entsprechenden Prüfungsbehörde / dem Prüfungsamt.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich im Beurlaubungssemester bisher keine Prüfungsleistungen abgelegt habe und dass ich auch nicht beabsichtige eine Prüfungsleistung abzulegen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Hinweis zur Beurlaubung wegen Krankheit

Gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b) EO kann eine Beurlaubung aus wichtigem Grund gewährt werden, wenn infolge Krankheit keine Lehrveranstaltungen besucht werden können **und** die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in diesen Lehrveranstaltungen im laufenden Semester verhindert.

Hierzu ist es erforderlich, dass konkret, detailliert und anschaulich von Ihnen dargelegt wird, welche Auswirkungen die attestierte Erkrankung auf die Bewältigung des Studierendalltags hat bzw. welche Auswirkungen für das betreffende Semester, für das Sie die Beurlaubung anstreben, mit Sicherheit zu erwarten sind.

Außerdem soll als Nachweis der Richtigkeit Ihrer Darlegungen auch das ärztliche Gutachten zu diesen Fragen Stellung beziehen.

Es reicht nicht aus, sich in einem fachärztlichen Attest Symptome (in für medizinische Laien verständlicher Weise) attestieren zu lassen. Allein der Umstand, dass der Arzt Ihnen eine Erkrankung attestiert, erlaubt nicht ohne weiteres den Schluss, dass Sie infolge der Erkrankung während des Semesters an der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Ablegung von Prüfungen gehindert sein werden. Wichtig ist deshalb, dass Sie überzeugend und nachvollziehbar darlegen, ob, wie und bei welcher Gelegenheit sich die gesundheitlichen Einschränkungen negativ auf Ihr Studium auswirken.

Die Entscheidung, ob Sie wegen Krankheit (§ 65 Abs. 5 Nr. 3 HG) beurlaubt werden können, ist eine reine Rechtsfrage, die die Verwaltung aufgrund Ihrer Darlegungen, unterstützt durch das ärztliche Gutachten, entscheiden muss.

Hinweise für die Bescheinigung der Beeinträchtigung des Leistungsvermögens von Studierenden

Erläuterung für den Arzt:

Wenn sich ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen beurlauben lässt, hat er gemäß der geltenden Einschreibungsordnung der Studierenden- und Prüfungsverwaltung die Erkrankung umgehend glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt er ein ärztliches Gutachten, das es der Studierenden- und Prüfungsverwaltung erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Studierunfähigkeit vorliegt in dem Sinne, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist und so verhindert wird, dass erwartete Studienleistungen in dem betreffenden Semester erbracht werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung eine Beurlaubung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Universität (Studierenden- und Prüfungsverwaltung) zu entscheiden. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem oder der Studierenden Studierunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Studierende sind auf Grund ihrer Nachweispflicht grundsätzlich dazu gehalten, zur Feststellung der Studierunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen, wenn der Antrag Erfolg haben soll. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen.

Das Attest kann formlos erstellt werden und soll folgende Punkte enthalten:

- 1.) Angaben zu der untersuchten Person: Nachname, Vorname, Geburtsdatum
- 2.) Erklärung des Arztes:
 - Datum der Untersuchung
 - Art, Umfang und Schwere der krankheitsbedingten Leistungseinschränkungen (Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u.ä. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen)
 - Auswirkungen der Leistungseinschränkungen auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen
 - Beginn und voraussichtliche Dauer der Leistungseinschränkungen

Hinweis zur Beurlaubung wegen der Pflege und Versorgung von Ehegatten ...

Eine Beurlaubung wegen der Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten kann gewährt werden, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist.

Der Nachweis der Pflegetätigkeit muss beinhalten:

- ausführliches ärztliches Gutachten, dem das Ausmaß und der Umfang der notwendigen Pflege zu entnehmen ist,
- amtlich beglaubigte Kopien von Bescheiden anderer Stellen, soweit diese konkrete Angaben zu Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit enthalten,
- ggf. Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI,
- eine ausführliche schriftliche Darlegung, dass die Pflege vom Antragsteller selbst übernommen worden ist, worin und seit wann diese besteht und welchen zeitlichen Umfang sie hat,
- eine schriftliche Erklärung darüber, dass andere Personen für diese Pflege nicht zur Verfügung stehen und inwieweit die Pflege neben dem Studium möglich ist.